



HESSEN



Ein Programm des Hessischen
Ministeriums für Wissenschaft
und Kunst

Förderrichtlinie zum Open Air-Festivalprogramm INS FREIE!

Bestandteil des Kulturpakets II des Landes Hessen

1. Zweck und Ziel des Förderprogramms

Die Pandemie lässt für die nächsten Monate kaum Voraussagen bezüglich des Spielbetriebs in Innenräumen wie Theatern, Kinos oder Konzertsälen zu. Freilichtveranstaltungen dagegen können mit großer Wahrscheinlichkeit unter Einhaltung von Hygieneregeln im Frühjahr und Sommer 2021 stattfinden. Ziel des Programms im Corona-Kulturpaket II ist es, im Zeitraum Mai 2021 bis September 2021 bestehende Open Air-Spielstätten bzw. -Angebote zu erweitern und zusätzlich pandemie-kompatible Pop Up-Spielstätten im gesamten hessischen Landesgebiet einzurichten. Damit bekommen Künstler*innen Auftrittsmöglichkeiten, technisches Personal und Dienstleister*innen Aufträge und das Publikum endlich wieder ein ersehntes Kulturangebot unter Einhaltung der nötigen Sicherheitsregelungen und Hygienevorschriften.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Stelle im Rahmen dieser Richtlinie, eines pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Diese Richtlinie regelt die Unterstützung für Veranstalter*innen von Freiluft- und pandemiekompatiblen Pop Up-Spielstätten in Hessen mit einem möglichst spartenübergreifenden Spielprogramm. Dafür stehen drei Förderlinien zur Verfügung.

Für die Förderlinien A und B und deren Veranstaltungen auf den Open Air-Bühnen gilt: Als Veranstaltungen zählen kulturelle Darbietungen: Konzerte, Musikdarbietungen, Theateraufführungen sowie Filmvorführungen, Lesungen und Vorträge, bei denen jeweils das Veranstaltungsangebot im Mittelpunkt steht und nicht nur die Begleitung etwa eines gastronomischen Betriebes darstellt.

Die Förderlinie C umfasst gewerbliche wie nicht-gewerbliche Open Air-Kino- und Auto-kino-Veranstaltungen.

Förderlinie A: Größere Open Air-Veranstaltungen mit einer Antragshöhe bis max. 500.000 Euro (Eigenanteil an der Finanzierung mindestens 25%)

Zur Umsetzung des Programms werden erprobte, professionelle Kulturveranstalter*innen bzw. Zusammenschlüsse von Veranstalter*innen gefördert, die im Zeitraum zwischen Mai und September 2021 für mindestens einen und bis zu fünf Monaten ein Open Air-Kulturprogramm betreiben in dessen Rahmen sie kulturelle Veranstaltungen

aller Sparten und Genres koordinieren und durchführen. Unterstützt werden traditionelle Festivalstandorte in Hessen, deren Betreiber*innen im Open Air-Betrieb versiert sind, über technische Ausstattung und Personal verfügen und die den Betrieb ihrer Freilichtbühnen zusammen mit Kooperationspartner*innen unter dem Titel INS FREIE! gegenüber ihren Angeboten der vergangenen Jahre zeitlich verlängern und/oder um ein zusätzliches, nach Möglichkeit spartenübergreifendes Bühnenprogramm erweitern.

Unterstützt werden darüber hinaus Initiator*innen von neuen Pop Up-Spielstätten, die auch mobil weiterwandern können. Ziel ist es, in Hessen in der Förderlinie A mindestens 20 Open Air-Spielstätten zu fördern, die jeweils mindestens einen und bis zu fünf Monate bespielt werden können und ein reiches und vielfältiges Kunst- und Kulturprogramm anbieten. Das Programm kann alle Sparten umfassen: Musik, Darstellende Künste, Tanz, Screening-Angebote (auch Film), Literatur sowie kulturell orientierte Gesprächsveranstaltungen.

Pro Spielmonat müssen in der Regel mindestens 15 künstlerische Darbietungen gesichert sein.

In dieser Förderlinie stehen bis zu 7 Mio. Euro für Veranstalter*innen zur Verfügung.

Förderlinie B: Förderung von Pop Up-Spielstätten und kleineren Open Air-Veranstaltungen in ländlichen Räumen mit einer Antragshöhe bis max. 40.000 Euro (Eigenanteil an der Finanzierung mindestens 10%)

Zur Umsetzung des Programms werden auch kleinere kulturelle Spielstätten und Kulturveranstalter*innen in Hessen mit regelmäßigem kulturellem Programm gefördert, die Corona-bedingt im Sommer 2021 in den Open Air-Bereich ausweichen wollen und dafür Pandemie-kompatible Pop Up-Spielstätten in ländlichen Räumen errichten möchten. Voraussetzung ist eine Bespielung von mindestens vier Wochen, die auch in Form einer Wanderbühne an verschiedenen Orten umgesetzt werden kann. Pro Spielmonat müssen in der Regel mindestens 10 künstlerische Darbietungen gesichert sein.

In dieser Förderlinie stehen bis zu 2 Mio. Euro für Veranstalter*innen zur Verfügung.

Die Bewerber*innen für beide Förderlinien A und B müssen mit der Beschreibung ihres Vorhabens ein aussagekräftiges Konzept, einen klar strukturierten Spielplan und einen nach Technik- und künstlerischen Kosten gegliederten Kosten- und Finanzierungsplan vorlegen. Wünschenswert ist, dass in diesen Programmen schwerpunktmäßig hessische Künstler*innen/Akteur*innen präsentiert werden, die auf diesem Wege die Möglichkeit erhalten, ihre während der Pandemie vorbereiteten und überwiegend bisher nicht gespielten Produktionen zu zeigen. Engagiert werden können in diesem Sinne u.a. Akteur*innen der hessischen Freien Szene aller Sparten, der hessischen Stadt-, Staats- und Landestheater, Austauschgastspiele von Eigenproduktionen anderer hessischer Festivals. Die Vergütung der Künstler*innen erfolgt nach den Honorarempfehlungen des Deutschen Bühnenvereins.

Für die Bewertung des Vorhabens sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- Einbeziehung hessischer Künstler*innen bzw. Gruppen, v.a. solcher, deren Programme pandemiebedingt nicht zur Aufführung kommen konnten
- Beteiligung verschiedener Veranstalter*innen/Kooperationspartner*innen am Programm
- Berücksichtigung verschiedener künstlerischer Sparten
- Diversität und Geschlechtergerechtigkeit des Programms
- Zweckmäßigkeit und nachhaltige Nutzbarkeit der technischen Ausstattung (Bühne).

Förderlinie C: Open Air-Kino und Autokino-Veranstaltungen

Für Open Air-Kinoveranstaltungen oder Autokino-Veranstaltungen stehen bis zu 1 Mio. € zur Verfügung. Bezüglich Spieldauer und Anzahl der Vorstellungen gibt es keine Festlegungen nach dieser Richtlinie. In den letzten Jahren bereits etablierte Veranstaltungen sollen allerdings eine Programmerweiterung vornehmen, um von dieser Fördermöglichkeit zu profitieren. Für alle durch INS FREIE! geförderten Veranstaltungen gilt:

- die Veranstaltung muss in der Regel in Kooperation mit einem/einer Kinobetreiber*in zustande kommen,
- der/die Kinobetreiber*in muss im Rahmen der Open Air-Veranstaltung die Möglichkeit haben, für sein/ihr Kino in geeigneter Weise zu werben,
- das Programm soll überwiegend europäische Filme zeigen,
- die Projektion muss in technischer Hinsicht Kinoqualität haben.

Ziel dieser Förderlinie ist außerdem, dass die unterstützten Veranstaltungen überwiegend in ländlichen Räumen (Definition siehe Förderlinie B) liegen.

3. Antragsberechtigung

Das Förderprogramm richtet sich an folgende Antragsteller*innen in Hessen:

Förderlinie A

Professionelle Kulturveranstalter*innen im Verbund/Kooperation mit kulturellen Einrichtungen oder Gruppen, deren Träger*innen auch Kommunen oder das Land Hessen sein können.

Öffentlich kommunal und/oder landesseitig finanzierte Kultureinrichtungen in Kooperation mit erprobten Kulturveranstalter*innen oder anderen kulturellen Vereinigungen.

Die Kulturveranstalter*innen können sich selbständig oder in Kooperation mit erfahrenen hessischen Kulturveranstalter*innen (Produktionsorte, Spielstätten, Theater) oder zusammen mit einer Festival-/Programm-/Buchungsagentur (Musik-/Konzertagenturen etc.) bewerben, die künstlerische Expertise mitbringen und über einen nennenswerten Pool an Künstler*innen/Künstlergruppen verfügen.

Förderlinie B

Hessische Spielstätten und Kultureinrichtungen in überwiegend privater Trägerschaft (auch wenn kommunale oder landesseitige Unterstützung anteilig gewährt wird) mit regelmäßigem kulturellem Programm in Kooperation mit lokalen freien Kunst- und Kulturakteur*innen (z.B. gemeinnützige Vereine).

Kommunen bis zu 20.000 Einwohnern, die die Regie über Kooperationen zwischen kleinen, auch ehrenamtlichen und semi-professionellen Kulturveranstalter*innen verantworten.

Antragsberechtigt für beide Förderlinien sind Veranstalter*innen von Kulturprogrammen im Freilichtbereich in jeder Rechtsform mit nachgewiesenem Sitz in Hessen.

Antragsteller*innen müssen ferner die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bieten, in der Lage sein, die Verwendung der Zuwendung bestimmungsgemäß nachzuweisen sowie ihre finanzielle Eigenleistung zur Realisierung des Vorhabens zu erbringen.

Förderlinie C

Antragsberechtigt ist ausschließlich die HessenFilm und Medien GmbH. Sie muss ein in Abstimmung mit dem Film- und Kinobüro Frankfurt e.V. (Film- und Kinobüro) entwickeltes Konzept einreichen, welches die Festlegungen nach dieser Richtlinie berücksichtigt. Die HessenFilm- und Medien GmbH ist berechtigt, die Fördermittel an das Film- und Kinobüro weiterzugeben, wenn dort die hessenweite Umsetzung der Förderlinie C erfolgt. Alle Veranstalter*innen müssen sich daher an das Film- und Kinobüro wenden, um über dieses Programm gefördert zu werden.

4. Art und Umfang der Zuwendung

4.1. Zuwendungsart

Es handelt sich um eine Projektförderung in Festbetragsfinanzierung.

Finanzierungsart und -höhe

A: Das Land Hessen finanziert in der Förderlinie A einen Festbetrag von bis zu 75% an den zuwendungsfähigen Ausgaben, pro Projekt aber höchstens 500.000 Euro.

- Die Fördersumme kann je nach Aufwand und Umfang des Programms in der Regel bis zu 250.000 Euro für Infrastrukturkosten, d.h. Organisation, Personal, Bühne und Technik, Hygienemaßnahmen, Marketing und Kommunikation betragen.
- Für die künstlerischen Programminhalte gewährt das Land Hessen den antragstellenden Veranstalter*innen eine Fördersumme in Höhe von in der Regel bis zu 250.000 Euro. Pro Spielmonat müssen in der Regel mindestens 15 künstlerische Darbietungen gesichert sein.

B: Das Land Hessen finanziert in der Förderlinie B einen Festbetrag von bis zu 90% an den zuwendungsfähigen Ausgaben, pro Projekt aber in der Regel höchstens 40.000 Euro.

- Pro Spielmonat müssen in der Regel mindestens 10 künstlerische Darbietungen gesichert sein.

C: Das Land kann der HessenFilm und Medien GmbH eine Vollfinanzierung gewähren.

4.2. Finanzierungsform

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.3. Zuwendungsfähige Ausgaben

Grundsätzlich sind alle vorhabenbezogenen Ausgaben zuwendungsfähig, die unmittelbar mit der Veranstaltung zusammenhängen. Das sind:

- Honorare, KSK, GEMA,
- Kosten für Bühnenbild/Requisiten
- Gagen und Reisekosten für Künstler*innen
- Personalkosten für die technische und organisatorische Durchführung wie z.B. Honorare für Techniker*innen und Sicherheitsdienstleistungen
- Dienstleistungen zur Beratung und Erstellung von Bühne und Programm
- Miet- und Aufbaukosten für Bühne, Bühnenelemente und Veranstaltungstechnik
- Mietkosten für Zuschauerbühnen/Bestuhlung/Toilettenanlagen, Büro- und Umkleidecontainer
- Mietkosten für Instrumente/Equipment
- Grundstücksmiet- und entsprechende Mietnebenkosten
- Investitionsausgaben für Beschaffungen mit Zweckbindung an einen kulturellen Open Air-/Spielstätten-Betrieb sowie für Anschaffungen von Equipment für neue pandemie-taugliche technische Präsentationsformen sein. Investitionsausgaben sind in der Förderlinie A auf 40.000 Euro und in der Förderlinie B auf 20.000 Euro begrenzt.
- Unmittelbar mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehende Sach- und Personalausgaben wie z.B. für Planung, Organisation, Genehmigungsverfahren, für Probenräume, Verwaltung, Werbung, Akquise, Öffentlichkeitsarbeit, Miet- und Leihgebühren, Reise-, Transport- und Unterbringungskosten.

Die Förderung von Immobilienerwerb und von aus den Projekten entstehenden Folgekosten ist ausgeschlossen. Ebenfalls nicht förderfähig sind Bewirtungskosten sowie laufende nicht-projektbezogene Sach- und Personalausgaben.

Das Programm tritt nicht für Leistungen ein, die durch andere staatliche Hilfs- oder Fördermaßnahmen des Landes Hessen zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie in Anspruch genommen werden können. Soweit für eine Maßnahme neben der Förderung aus diesem Programm auch Fördermittel aus anderen – nicht im Zusammenhang mit Covid-19 stehenden – Programmen des Landes Hessen in Anspruch

genommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken und Programminhalten dienen und voneinander abgrenzbar sind. Das Freiluft-Programm INS FREIE! muss als solches in seiner Eigenständigkeit erkennbar sein.

5. Verfahren

5.1. Antragsverfahren

Förderlinie A und B

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können ab dem 6. April 2021 in dem vorgegebenen Online-Antragsformular von Diehl+Ritter gestellt werden:

www.diehl-ritter.de/insfreie

Der Antrag muss eine ausführliche Darstellung des geplanten Programms enthalten: Inhalt des künstlerischen Programms, Veranstaltungsort(e), Größe der Bühne, Veranstaltungstermine, Form der geplanten Kooperation mit den Partnerinstitutionen im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele des Vorhabens und Zielgruppen. Es ist zudem eine Kalkulation mit prägnanter Kurzbeschreibung der einzelnen, geplanten Ausgaben nach den unter Punkt 2 genannten Grundsätzen und den unter 4.4 genannten zuwendungsfähigen Kosten beizufügen.

Aktuelle Informationen und die FAQ zum Online-Antragsverfahren finden sich unter www.diehl-ritter.de/insfreie.

Weitere Informationen zum Antragsverfahren erhalten Sie ab dem 6. April 2021 unter info.insfreie@diehl-ritter.de. Telefonische Auskünfte werden vor dem 6. April 2021 nicht erteilt.

Förderlinie C

Der Antrag der HessenFilm und Medien GmbH ist innerhalb der Gültigkeit dieser Richtlinie formlos beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu stellen. Mit dem Antrag ist ein in Abstimmung mit Film- und Kinobüro erarbeitetes Konzept vorzulegen, aus dem sich u.a. auch der Förderbedarf ergibt. Nach dem Konzept können nur Veranstaltungen gefördert werden, die im Jahr 2021 stattfinden.

5.2. Bewilligungsverfahren

Förderlinie A und B

Solange Mittel verfügbar sind, werden die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und aufgrund der unter 2.) dieser Richtlinie genannten Kriterien entschieden. Das Hessische Ministerium für Wissenschaft beauftragt die gemeinnützige Unternehmensgesellschaft Diehl+Ritter, die feststellt, ob die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die im Falle eines positiven Votums mit dem/der Antragsteller*in einen privatrechtlichen Fördervertrag abschließt.

Förderlinie C

Veranstalter*innen von Open Air-Kino- oder Autokino-Veranstaltungen wenden sich an das Film- und Kinobüro. Dieses gewährt die Unterstützung ebenfalls in der Reihenfolge des Einganges der Kooperationsanträge und solange Mittel verfügbar sind.

5.3. Auszahlungsverfahren

Förderlinie A und B

90% der Förderung werden unmittelbar nach der Bewilligung ausgezahlt. Die restlichen 10% werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Auf Antrag kann in begründeten Fällen von diesem Auszahlungsverfahren abgewichen werden.

Förderlinie C

Die HessenFilm und Medien GmbH ruft die Mittel beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst nach Bedarf ab.

5.4. Verwendungsnachweisverfahren

Förderlinie A und B

Der Verwendungsnachweis ist zwei Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats einzureichen.

Die kalkulierten Ausgaben sowie die Umsetzung des Veranstaltungsprogramms sind in einem kurzen Sachbericht (Richtwert: 3.500 Zeichen) und einer Übersicht über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben zu dokumentieren. Der Nachweis muss gegenüber der vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft (HMWK) beauftragten Diehl+Ritter gUG erbracht werden. Die Vorlage von Belegen ist erforderlich, wenn diese im Rahmen der Prüfung angefordert werden.

Förderlinie C

Das Film- und Kinobüro muss die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber der HessenFilm und Medien GmbH nachweisen, die die dabei einzuhaltende Frist selbst festgelegt.

5.5. Allgemeine Bestimmungen

Fördermittel werden einmalig im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Regel als Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe dieser Grundsätze und analog der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften gewährt. Für die ggf. erforderliche Aufhebung und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten analog die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes“ (ANBest-P) werden Bestandteil der Bewilligung. Im Falle von antragstellenden Kommunen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften des Landes Hessen (ANBest-GK).

Mit den Vorhaben darf vor Antragstellung und bis zum Abschluss des privatrechtlichen Zuwendungsvertrages grundsätzlich nicht begonnen worden sein. Der Förderantrag kann mit einem Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn verbunden werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Der Landesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 LHO zur Prüfung berechtigt.

6. Beihilferechtliche Einordnung und weitere Hinweise

Die Bewilligung durch die zuständige Stelle muss beihilfenkonform erfolgen. Die Richtlinie zum Open-Air Festivalprogramm stützt sich in ihren Förderlinien A, B und C beihilferechtlich auf die Vierte Geänderte Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) vom 12. Februar 2021, auf die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis-Verordnung“) sowie auf Art. 53 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung „AGVO“).

Der Antragsteller hat bei Antragstellung ein Wahlrecht hinsichtlich der nachfolgenden alternativ anwendbaren beihilferechtlichen Grundlagen.

Bei einem Antrag auf Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ hat der Antragsteller die Erklärung beizufügen, dass durch die Inanspruchnahme der hiesigen Förderung der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zulässige Höchstbetrag, gegebenenfalls kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-minimis-Verordnung, nicht überschritten wird.

Bei einem Antrag auf Grundlage der De-minimis-Verordnung hat der Antragsteller eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen (De-minimis-Erklärung). Der zulässige Höchstbetrag nach der De-minimis-Verordnung darf durch die hiesige Förderung nicht überschritten werden. Der Zuwendungsgeber ist verpflichtet, dem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat (De-minimis-Bescheinigung).

Bei einem Antrag auf Grundlage der AGVO sind neben den Bestimmungen von Art. 53 AGVO auch die allgemeinen Voraussetzungen der AGVO einzuhalten. Insbesondere wird keine Einrichtung gefördert, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Für alle Förderlinien gilt:

Mit dem Antrag sind die subventionserheblichen und für die Förderung maßgeblichen Tatsachen, hierzu zählen insbesondere auch die beihilferechtlichen Bestimmungen, und die Wahrheit der Angaben im Antrag unter Hinweis auf § 264 StGB zu bestätigen.

7. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Für die Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung der Förderung im Rahmen des Programmes „Kulturpaket II: INS FREIE!“ ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Antragsteller*innen gemäß Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO erforderlich; es erfolgt eine Information gemäß Art. 13 DSGVO.

Die Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts sind für alle an der Abwicklung des Verfahrens beteiligten Personen und Stellen verbindlich.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 22. März 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.